



I.
per e-mail
über das Direktorium BA-Geschäftsstelle Ost
An den
Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen
z. Hd. d. Vorsitzenden Herrn Spengler

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

18.12.2020

Die Eduard-Schmid-Straße soll von der Corneliusbrücke bis zur Humboldtstraße zur Fahrradstraße werden
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00495 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 5 – Au-Haidhausen
vom 22.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Spengler,

das Kreisverwaltungsreferat kommt zurück auf Ihren oben genannten Antrag, für dessen verspätete Beantwortung wir uns entschuldigen möchten, und kann Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Bei der Eduard-Schmid-Straße handelt es sich um eine Straße, welche nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Radverkehr weder Teil einer Radhaupt- noch einer Radnebenroute (Isarradweg verläuft unmittelbar parallel) ist. Zudem ist die Eduard-Schmid-Straße nicht Bestandteil des ausgeschilderten Radnetzes. Die Ausweisung einer Straße bzw. von Straßenzügen zur Fahrradstraße erfolgt jedoch nach dem sogenannten Netzgedanken. D. h., wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße bzw. eines Straßenzuges als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z. B. durch bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Kleinteilige Maßnahmen kommen hingegen nicht in Betracht.

Hinzu kommt, dass die Eduard-Schmid-Straße einbahn geregelt ist. Zudem befindet sich die Eduard-Schmid-Straße in einer Tempo-30-Zone. Das Kreisverwaltungsreferat sieht daher, insbesondere aus Sicht der Verkehrssicherheit, keinen nennenswerten Mehrwert in der Ausweisung der Eduard-Schmid-Straße zur Fahrradstraße.

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir nach Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen von der Ausweisung der Eduard-Schmid-Straße zur Fahrradstraße absehen werden.

Dem BA-Antrag 20-26 / B 00495 des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der BA-Antrag 20-26 / B 00495 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

KVR-I/313